

Dienstanweisung

**für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB
für die landkreiseigenen Einrichtungen**

- DA Bauvergabe -

Inhaltsverzeichnis

A.	Vergabestellen	4
	1. Vergabestellen, Beauftragte, Vergabekontrollstelle	4
B.	Vorbereitung der Vergabe	4
	2. Vergabegrundsätze	4
	3. Vergabearten	5
	4. Bekanntmachungen	6
	5. Lose	7
	6. Einheitliche Vergabe	7
	7. Vertragstypen	7
	8. Auftragsperren	7
	9. Nichtzulassung von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen technischer Art	8
	10. Entschädigung	8
	11. Wartungsvertrag	8
	12. Zeitpunkt der Ausschreibung	8
C.	Erstellung der Vergabeunterlagen	9
	13. Kommunale einheitliche Verdingungsmuster	9
	14. Besondere Vertragsbedingungen	9
	15. Allgemeines zur Leistungsbeschreibung	10
	16. Abrechnungseinheiten	11
	17. Mengenansätze	11
	18. Positionen	12
	19. Preise	12
	20. Kalkulation, kalkulatorische Aufgliederungen	12
D.	Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und Behandlung der Angebote bis zum Eröffnungstermin	13
	21. Prüfung der Vergabeunterlagen	13
	22. Ausgabestelle, Bewerberliste	13
	23. Auskünfte, Aufklärungen	13
	24. Behandlung schriftlicher Angebote	14
	25. Abhaltung des Eröffnungstermins	14
	26. Funktionen des Amtes für Prüfung und Kommunalaufsicht	15

E.	Prüfung und Wertung der Angebote	16
	27. Zuständigkeit	16
	28. Verwahrung der Angebote	16
	29. Prüfung der Angebote	17
	30. Wertung der Angebote	17
	31. Preisspiegel	18
	32. Festlegung der Biiterrangfolge	18
	33. Preisverhandlung, Nachverhandlungsverbot	19
	34. Verspätete Angebote	19
	35. Anhaltspunkte für Preisabsprachen	19
	36. Wertung von Alternativpositionen	19
	37. Kalkulationsfehler, irrtümliche Preisangaben	19
	38. Spekulative (taktische) Preise	19
	39. Pauschalpreisnebenangebote	20
	40. Vergabevermerke	20
F.	Auftragserteilung, Aufhebung der Ausschreibung	20
	41. Verlängerung der Zuschlagsfrist, Auftragserteilung	20
	42. Aufhebung der Ausschreibung	21
G.	Vergabeprüfstelle	21
	43. Vergabeprüfstelle	21
H.	Sonstiges	21
	44. Vergabeakten	21
	45. Datenschutz, Vergabestatistikverordnung	21
	46. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	21
I.	Inkrafttreten der Dienstanweisung	22
	47. Inkrafttreten	22

Geltungsbereich:

Diese Dienstanweisung wird auf Grund von § 42 Abs. 1 LKrO und § 16 Abs. 1 GKZ / § 5 Abs. 1 EigBG erlassen und ist eine verbindliche Handlungsgrundlage für

- das Landratsamt Böblingen,
- die Eigenbetriebe Abfallwirtschaftsbetrieb und Gebäudewirtschaft
- die Zweckverbände Restmüllheizkraftwerk und Schönbuchbahn

Diese Dienstanweisung gilt für alle Vergaben von Bauleistungen.

Für den Eigenbetrieb Klinikgebäude gilt die Beschaffungsordnung des Klinikverbunds Südwest für Bauaufträge, die mit dem Landkreis Böblingen abgestimmt ist.

A. Vergabestellen

1. Vergabestellen, Beauftragte, Vergabekontrollstelle

- 1.1 Zuständige Vergabestellen für die Vergabe von Bauaufträgen sind die Organisationseinheiten, die nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Bauvorhaben zuständig sind. Die innere Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeitsverordnung.
- 1.2 Im Falle der Aufgabenverteilung durch beauftragte Architekten und Ingenieure bleibt die Verantwortung der Vergabestellen unberührt.
- 1.3 Bei Beauftragung von Architekten bzw. Ingenieuren sind diese zur Beachtung dieser Dienstanweisung und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zu verpflichten (s. Anlage). Die Vergabestellen haben zu überwachen, dass die beauftragten Architekten bzw. Ingenieure ihre Aufgaben unter Beachtung dieser Dienstanweisung erfüllen.
- 1.4 Die Aufgaben einer Vergabekontrollstelle übernimmt das Amt für Prüfung und Kommunalaufsicht.
- 1.5 Alle im Folgenden genannten Beträge sind Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer.

B. Vorbereitung der Vergabe

2. Vergabegrundsätze (§ 2 VOB/A)

Es gelten die Bestimmungen der VOB, Teile A und B, neueste Fassung 2019 in Verbindung mit der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

-VgV- vom 12.4.2016, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10.7.2018 sowie die Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen.

Die in § 97 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB-, Fassung 2016, formulierten Vergabegrundsätze gelten über die Basisparagrafen von VOB/A auch bei Aufträgen unterhalb der aktuellen Schwellenwerte und umfassen:

- den Wettbewerbsgrundsatz
- den Grundsatz der Transparenz
- den Gleichbehandlungsgrundsatz
- den Grundsatz der losweisen Vergabe
- das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit
- die Berücksichtigung von Qualität und Innovation sowie sozialer und umweltbezogener Aspekte

3. Vergabearten (§§ 3 und 3a VOB/A)

3.1 Öffentliche Ausschreibung und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind gleichgestellt (3a Abs. 1 VOB/A).

3.2 Bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Abs. 2 VOB/A oder Freihändiger Vergabe nach den Bestimmungen des § 3a Abs. 3 VOB/A ist der/die unmittelbare Vorgesetzte des(r) zuständigen Sachbearbeiters (in) zu unterrichten. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber und bei freihändiger Erteilung sogenannter Anschlussaufträge zum entsprechenden Hauptauftrag.

Die Auswahl und Entscheidung über die Bewerber ist zusammen mit dem/der unmittelbaren Vorgesetzten des/der zuständigen Sachbearbeiters/in durchzuführen. Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber liegt stets bei der Verwaltung, nicht beim beauftragten Architekten/Ingenieur.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Begründung aktenkundig zu machen. Dies gilt auch für freihändige Anschlussaufträge, Ziffer 3.4 bleibt unberührt.

3.3 Bei Einschaltung von Architekten und Ingenieuren trifft die Vergabestelle die Entscheidung über die Vergabeart und über die Auswahl der Bewerber.

3.4 Bauleistungen bis 10.000 Euro können als Direktauftrag vergeben werden.

Bauleistungen können eigenverantwortlich ohne Begründung der Beträge im Einzelfall bis 50.000 € freihändig vergeben werden. Die Möglichkeit, unterhalb von 50.000 € eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung durchzuführen, bleibt unberührt.

Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann durchgeführt werden

- für Bauleistungen inkl. Energie- und Gebäudetechnik bis 100.000 €
- für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 €.

Öffentliche Ausschreibung muss durchgeführt werden

- für Ausbaugewerke, Landschaftsbau und Straßenausstattung ab 50.000 €
- für alle übrigen Gewerke ab 100.000 €.

Diese Wertgrenzen stellen Anhaltspunkte dar und bedürfen immer einer Prüfung nach der örtlichen Situation und des einzelnen Vergabefalls. Ein sachlich zusammengehörender Vorgang darf nicht aufgeteilt werden, um diese Wertgrenzen zu unterschreiten.

Die weiteren Tatbestände nach § 3a VOB/A, nach denen Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergabe zulässig sind, bleiben unberührt.

3.5 Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden. Die Bewerber sind nach dem Zufallsprinzip auszuwählen. Der Wechsel und das Zufallsprinzip sind aktenkundig zu machen.

3.5.1 Freihändige Vergabe: Grundsätzlich sind mindestens 3 Firmen zu berücksichtigen.

3.5.2 Beschränkte Ausschreibung: Grundsätzlich sind mindestens 5 Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

3.5.3 Bei Abweichungen von 3.5.1 und 3.5.2 sind die Gründe ausführlich darzulegen und aktenkundig zu machen.

4. Bekanntmachungen (§ 12 VOB/A)

4.1 Öffentliche Ausschreibungen sind, sofern kein elektronisches Medium genutzt wird, in geeigneten Fällen in den Tageszeitungen im Kreisgebiet und/oder im Staatsanzeiger Baden-Württemberg bekannt zu machen (Printmedien). Bei Bedarf können die Printmedien zusätzlich zur elektronischen Ausschreibung herangezogen werden.

Bei elektronischer Ausschreibung kommen folgende Veröffentlichungsmedien in Betracht:

TED (tenders electronic daily) = EU-weite verpflichtende E-Vergabepattform – Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union für Vergaben ab dem EU-Schwellenwert¹

Bund.de oder service.bund.de = Bundesweite nationale E-Vergabepattform

Die mit dem Vergabemanagementsystem (z.B. dtvp von cosinex oder Vergabe24 vom Staatsanzeiger) verbundene Plattform

www.lrabbb.de = Homepage des Landratsamts Böblingen

- 4.2 Bauleistungen größeren Umfangs (ab 100.000 €) sind grundsätzlich überregional auszuschreiben.
- 4.3 Bei einer Beauftragung von Architekten und Ingenieuren ist der endgültige Entwurf des Bekanntmachungstextes von der Vergabestelle zu fertigen.
- 4.4 Die Entscheidung über den Inhalt des Bekanntmachungstextes sowie über die Auswahl der Veröffentlichungsblätter trifft die jeweils zuständige Vergabestelle.
- 4.5 Beschränkte Ausschreibungen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 € sind gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen Unternehmen bekannt zu machen.

5. Lose (§ 5 VOB/A)

- 5.1 Über die Aufteilung von Bauleistungen in Teillose entscheidet die zuständige Vergabestelle. Dies gilt auch bei einer Beauftragung von Architekten und Ingenieuren.
- 5.2 Gemäß § 5 Abs. 2 VOB/A sind Bauleistungen grundsätzlich nach Fachlosen zu vergeben. Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerbe- und handwerksrechtlichen Vorschriften und den allgemein oder regional üblichen Abgrenzungen.
- 5.3 Bei beabsichtigter zusammengefasster Vergabe mehrerer Fachlose oder „Schlüsselfertiger Vergabe“ ist das Vorliegen der Voraussetzungen darzulegen und aktenkundig zu machen. Vor der zusammengefassten Ausschreibung hat die Vergabestelle ihre Entscheidung bis zu einer Vergabesumme in Höhe von 100.000 € dem/der unmittelbare/n Vorgesetzten des/der zuständigen Sachbearbeiters/in mitzuteilen. Bei Beträgen über 100.000 € entscheidet der Landrat (Landratsamt), die

¹ Stand 1.1.2020: EU-Schwellenwert 5,350 Mio. Euro (ohne Mehrwertsteuer)

Betriebsleitung (Eigenbetriebe) bzw. der Verbandsvorsitzende (Zweckverbände).

5.4 Bei einer vorbehaltenen losweisen Vergabe ist das Leistungsverzeichnis (LV) eindeutig in Lose aufzuteilen. Die einzelnen Lose sind als solche zu bezeichnen (Los I, Los II usw.).

6. Einheitliche Vergabe (§ 5 VOB/A)

Bauleistungen sind nach § 5 Abs. 1 VOB/A grundsätzlich mit den zur Leistung gehörenden Lieferungen zu vergeben. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der/die unmittelbare Vorgesetzte des/der zuständigen Sachbearbeiters/in.

7. Vertragstypen (§ 4 I VOB/A)

In der Regel sind Einheitspreisverträge gemäß § 4 Abs. 1, Nr.1 VOB/A auszuschreiben. Pauschalverträge sind nur in geeigneten Fällen auszuschreiben. Die getroffene Entscheidung ist von der Vergabestelle zu dokumentieren.

8. Auftragssperren

Über Auftragssperren wegen Unzuverlässigkeit von Bietern entscheidet die Vergabestelle. An Korruption beteiligte Firmen sind von dem Wettbewerb für einen längeren Zeitraum (z.B. für die Dauer von 2 Jahren) auszuschließen.

Die Vergabestellen im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung informieren die Vergabekontrollstelle über unzuverlässige Auftragnehmer.

Die Vergabekontrollstelle unterrichtet davon sämtliche Vergabestellen im Geltungsbereich dieser Dienstanweisung.

9. Nichtzulassung von mehreren Hauptangeboten, Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen technischer Art (§ 8 VOB/A)

Die Nichtzulassung von mehreren Hauptangeboten, Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen technischer Art im Bekanntmachungstext sowie in den Vergabeunterlagen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VOB/A liegt im Zuständigkeitsbereich des/der jeweiligen Sachbearbeiters/in.

10. Entschädigung (§ 8 VOB/A)

Bei öffentlichen Ausschreibungen in Papierform werden Entschädigungen i.S. v. § 8b Abs.1 VOB/A gefordert. Die Entschädigungen werden vom Auftraggeber, nicht von den beauftragten Architekten bzw. Ingenieuren, vereinnahmt.

11. Wartungsvertrag

Über die Vergabe von Wartungsverträgen zusammen mit Bau- und Herstellungsarbeiten ist der/die unmittelbare Vorgesetzte des/der zuständigen Sachbearbeiters/in zu unterrichten.

12. Zeitpunkt der Ausschreibung (§ 2 VI VOB/A)

12.1 Bauleistungen sind erst auszuschreiben, wenn die Finanzierung gesichert ist und innerhalb der angegebenen Frist mit der Ausführung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht begonnen werden kann.

12.2 Ist ausnahmsweise vorzeitig auszuschreiben (z.B. zur Erlangung von Zuwendungen), ist die Entscheidung herbeizuführen

- beim Landratsamt des zuständigen Dezernenten,
- beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Werkleiters,
- bei den Zweckverbänden des jeweiligen Geschäftsführers.

12.3 In den Vergabeunterlagen sind die Bewerber darüber zu informieren, von welchen Bedingungen die Auftragserteilung abhängt.

C. Erstellung der Vergabeunterlagen

13. Einheitliche Verdingungsmuster

13.1 Zur Erstellung der Vergabeunterlagen werden die Kommunalen Einheitlichen Verdingungsmuster (KEVM) des Kommunalen Vergabehandbuchs für Baden-Württemberg - KVHB-Bau – empfohlen. Dies gilt auch bei einer Beauftragung von Architekten und Ingenieuren. Bei elektronischen Ausschreibungen kommen die von der Vergabeplattform zur Verfügung gestellten Formulare zur Anwendung.

13.2 Die ausnahmsweise Verwendung selbst verfasster Vertragsbedingungen ist schriftlich zu begründen. Darüber ist der/die unmittelbare Vorgesetzte der/des zuständigen Sachbearbeiters/in und die Vergabekontrollstelle zu unterrichten.

14. Besondere Vertragsbedingungen

14.1 Über die Aufnahme besonderer Vertragsbedingungen in die Verdingungsunterlagen (z. B. Regelungen über Ausführungsfristen, Vertragsstrafen, Sicherheitsleistungen, Vorauszahlungen, abweichende Gewährleistungsfristen oder Verrechnung von Baustrom und Bauwasser) ist der/die unmittelbare Vorgesetzte der/des zuständigen Sachbearbeiters/in zu unterrichten. Dies gilt auch bei Beauftragung von Architekten und Ingenieuren.

14.2 Antikorruptionsklausel

Ein Bieter, der nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellt, ist gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A i.V. mit Nr. 3.4 VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung² von der Teilnahme am Wettbewerb auszuschließen.

Wird der Verdacht auf Korruption festgestellt, so ist darüber von der Vergabestelle eine umgehende Mitteilung an die Vergabekontrollstelle zu machen.

14.3 Vertragsstrafe

Eine Vertragsstrafe nach § 9 a sollte nur vereinbart werden, wenn die Überschreitung von Vertragsfristen erhebliche Nachteile für den Auftraggeber verursachen kann. Dabei sollte eine vereinbarte Vertragsstrafe 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

14.4 Die Ausführungsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind im Interesse eines breiten Wettbewerbs, soweit möglich, ausreichend zu bemessen.

14.5 Sicherheitsleistungen sind bei Bauleistungen ab einem Auftragswert von 250.000 € zu vereinbaren (vgl. § 9 c Abs. 1 VOB/A). Unterhalb dieser Auftragssumme ist auf eine Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung und in der Regel auf Sicherheitsleistung für Mängelansprüche zu verzichten.

Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.

Gemäß § 9 c Abs. 2 VOB/A soll die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll 3 v.H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Bei Abweichungen von dieser Regelung ist die Vergabekontrollstelle zu beteiligen.

14.6 Grundsätzlich sind Festpreise zu vereinbaren. In die Verdingungsunterlagen sollen Lohngleitklauseln nur aufgenommen werden, wenn im Zeitraum zwischen Eröffnungstermin und Baufertigstellungstermin zwei oder mehr Tariflohnerhöhungen zu erwarten sind, die auf die Kalkulation wesentlichen Einfluss haben.

14.7 In die Ausschreibungsunterlagen können bei längerfristigen Bauverträgen Stoffpreisgleitklauseln für solche Hauptbaustoffe aufgenommen werden, deren Wert einen hohen Anteil an der Gesamtauftragssumme ausmacht und die im Zeitpunkt der Ausschreibung starken Preisschwankungen unterliegen.

² Hinweis: VwV Korruptionsverhütung und –bekämpfung vom 15.1.2013

- 14.8 Wenn für die Ausführung der Bauleistungen Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle in so erheblichem Umfang verwendet werden, dass die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, soll eine Preisbemessungsklausel vereinbart werden. Die jeweiligen DEL-Notizen sind zu beachten³.

15. Allgemeines zur Leistungsbeschreibung (§ 7ff VOB/A)

- 15.1 Die Leistungsbeschreibungen sind nach §§ 7 bis 7c VOB/A i.V. mit den Abschnitten 0 der ATV DIN 18299 ff. (VOB/C) zu erstellen.
- 15.2 Leistungsbeschreibungen sind bauleistungsorientiert zu erstellen. Allgemeine Preis-/ Leistungskataloge ohne Bezug zur konkret geforderten Bauleistung sind nicht gestattet.
- 15.3 Jahresausschreibungen für intensive Baumaßnahmen mit geschätzten Mengenansätzen sind nicht gestattet.
- 15.4 Den Leistungsbeschreibungen ist eine Inhaltsübersicht mit Blatt-/ Seitenangabe voranzustellen, siehe z.B. nach dem Muster „Titelblatt zur Leistungsbeschreibung“ - KEVM(B) Titel LB -.

16. Abrechnungseinheiten (§ 7 VOB/A)

- 16.1 Im Leistungsverzeichnis sind die nach §§ 4 und 7 bis 7c VOB/A i. V. mit den Abschnitten 0.5 der DIN 18299 ff. (VOB/C) vorgeschriebenen Abrechnungseinheiten vorzunehmen.
- 16.2 Eine Abrechnung nach Gewicht (t) ist nur dann vorzusehen, wenn dies nach den Abschnitten 0.5 der VOB/C zugelassen und im konkreten Fall zweckmäßig und üblich ist. Eine Umrechnung von Gewicht (t) auf Raummaß (m³) ist nicht zulässig.
- Bei einer Abrechnung nach Gewicht ist sicherzustellen, dass die Wiegescheine zeitnah geprüft und der Verwaltung vollständig übergeben werden. Dies gilt auch bei Beauftragung von Architekten und Ingenieuren.
- 16.3 Für gleichartige Teilleistungen innerhalb eines Leistungsverzeichnisses sind möglichst die gleichen Abrechnungseinheiten vorzunehmen.
- 16.4 Für verschiedenartige Teilleistungen sind die gleichen Abrechnungseinheiten vorzusehen, wenn aus dem Vergleich der Mengen Rückschlüsse auf die Abrechnung gezogen werden können.

³ Deutsche Edelstahllegierungsnotizen werden in den Tageszeitungen veröffentlicht.

17. Mengenansätze (§ 7 VOB/A)

- 17.1 Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A sind die Mengenansätze im Leistungsverzeichnis möglichst genau zu ermitteln und nicht großzügig zu runden. Dies gilt für alle Arten von Positionen.
- 17.2 Die Mengenansätze sind zumindest sorgfältig zu schätzen, wenn sie ausnahmsweise nicht ermittelt werden können, eine Aufnahme der Positionen in das Leistungsverzeichnis jedoch notwendig/zweckmäßig ist. Auch Alternativpositionen sind mit Mengenansätzen zu versehen.
- 17.3 Bei Alternativpositionen ist die Spalte für den Gesamtbetrag zu sperren.
- 17.4 Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/A sind Eventual-/ Bedarfspositionen nur in begründeten Ausnahmefällen in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- 17.5 Mengenansätze mit den Zahlen 10, 100 usw. sind grundsätzlich zu vermeiden.

18. Positionen (§ 7 VOB/A)

- 18.1 In das Leistungsverzeichnis sind grundsätzlich nur solche Positionen aufzunehmen, die für die Ausführung der geforderten Bauleistungen benötigt werden.
- 18.2 Die Positionen sind ihrer Art nach eindeutig zu kennzeichnen (z.B. als Grundposition, Alternativposition oder Zulageposition).
- 18.3 Eine Häufung von Alternativpositionen ist nicht gestattet. Alternativpositionen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.
- 18.4 In das Leistungsverzeichnis dürfen keine Vollmachten für die Wahl oder Abrufung von Alternativpositionen (z.B. Texte wie in „Ausführung nach Weisung der Bauleitung“) aufgenommen werden.
- 18.5 Sammelpositionen sind grundsätzlich nicht gestattet.
- 18.6 Über das Vorliegen von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 VOB/A (Vorschreiben bestimmter Erzeugnisse) ist der/die unmittelbare Vorgesetzte der/des zuständigen Sachbearbeiters zu unterrichten. Die Begründung ist aktenkundig festzuhalten. Zum vorgegebenen Erzeugnis/Produkt ist der Zusatz „oder gleichwertig“ aufzunehmen.
- 18.7 Bei angehängten Stundenlohnarbeiten gemäß § 7 Abs. 1, Nr. 4, Satz 2 VOB/A sind die einzelnen Ansätze (z.B. Arbeitskräfte, Anzahl der Stunden) im Leistungsverzeichnis auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Gesamtbeträge sind nicht zu sperren. Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in die Angebotswertung einzubeziehen.

19. Preise

Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten kann in der Regel verzichtet werden.

20. Kalkulation, kalkulatorische Aufgliederungen

20.1 Bei Bauleistungen mit einem Auftragswert ab 150.000 € soll in begründeten Fällen von dem für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bieter die Vorlage der Originalkalkulation verlangt werden.

20.2 Bei Bauleistungen mit einem Auftragswert ab 150.000 € sind den Vergabeunterlagen die Aufgliederung von Angebotssummen und Einheitspreisen, z.B. entsprechend den Formblättern KEFB Preis 1 und 2 (Teil III KVHB-Bau), beizufügen.

D. Ausgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber und Behandlung der Angebote bis zum Eröffnungstermin**21. Prüfung der Vergabeunterlagen (§ 8 VOB/A)**

21.1 Die Verwaltung hat die von den beauftragten Architekten/Ingenieuren erstellten Vergabeunterlagen vor der Ausgabe an die Bewerber zu überprüfen und das Ergebnis aktenkundig zu machen.

21.2 Die beauftragten Architekten bzw. Ingenieure haben die Vergabeunterlagen rechtzeitig der Vergabestelle zu übergeben sowie bei der Übergabe die mit Risiken behafteten Mengen und LV-Positionen darzulegen und zu begründen. Außerdem haben die beauftragten Architekten/Ingenieure die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Einbaumaterialien darzulegen und ggf. zu begründen (z.B. bei den Erdarbeiten i.S. der DIN 18300).

22. Ausgabestelle, Bewerberlisten (§ 12 VOB/A)

22.1 In Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 VOB/A darauf hinzuweisen, dass die Vergabeunterlagen bei der Vergabestelle und nicht bei den beauftragten Architekten und Ingenieuren ausgegeben werden bzw. anzufordern sind.

22.2 Die Vergabestelle führt die Bewerberlisten, die gemäß § 12a Abs. 3 VOB/A geheim zu halten und sicher zu verwahren sind.

23. Auskünfte, Aufklärungen (§ 12 VOB/A)

- 23.1 Mündliche Auskünfte an einen Bewerber gemäß § 12a Abs. 4 VOB/A über den Inhalt der Vergabeunterlagen oder mündliche Aufklärung eines Bewerbers über die geforderten Leistungen oder über die Grundlagen der Preisermittlung sind im Aktenvermerk festzuhalten.

Die anschließende Mitteilung an alle Bewerber (mit einem Durchschlag an den Auftraggeber) hat schriftlich zu erfolgen.
Dazu sind auch die beauftragten Architekten und Ingenieure verpflichtet.

- 23.2 Es ist sicherzustellen, dass die Vergabestelle und die beauftragten Architekten/Ingenieure sich gegenseitig umgehend über erteilte Auskünfte und Bietererklärungen informieren.
- 23.3 Erforderliche Änderungen an den Vergabeunterlagen während der Angebotsfristen (z.B. aufgrund von Bieteranfragen) sind aktenkundig zu machen.
- 23.4 Die Weitergabe der Änderungen an die weiteren Bieter darf nur über die Vergabestelle erfolgen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

24. Behandlung schriftlicher Angebote (§ 14a VOB/A)

- 24.1 Die Angebote sind stets bei der ausschreibenden Stelle (im Regelfall die Verwaltung) einzureichen und nicht beim beauftragten Architekten oder Ingenieur.
- 24.2 Schriftliche Angebote sind nur in verschlossenem Umschlag anzunehmen. Ohne Umschlag bzw. offen eingehende Angebote (z.B. Telefax-Angebote) sind zurückzuweisen.
- 24.3 Auf den ungeöffneten Umschlägen sind der Eingang des Angebots mit Datum, Uhrzeit und die laufende Nummer des Angebots zu vermerken.
- 24.4 Versehentlich geöffnete Umschläge sind unverzüglich wieder zu schließen. Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk anzubringen: „Versehentlich geöffnet und umgehend geschlossen (Datum, Uhrzeit, Unterschrift).“
- 24.5 Die verschlossenen Umschläge sind bis zum Eröffnungstermin bei der ausschreibenden Stelle sicher zu verwahren.

25. Abhaltung des Eröffnungstermins (§§ 14 und 14a VOB/A)

- 25.1 Unmittelbar vor Beginn des Eröffnungstermins ist bei folgenden Stellen über den Verbleib etwaiger Angebote nachzufragen oder nachzusehen:
- Poststelle
 - Briefkasten
 - jeweiliges Verwaltungssekretariat.

- 25.2 Der Eröffnungstermin ist stets bei der ausschreibenden Stelle (Verwaltung) abzuhalten und nicht beim beauftragten Architekten oder Ingenieur.
- 25.3 Der Eröffnungstermin ist pünktlich abzuhalten.
- 25.4 Der Eröffnungstermin wird grundsätzlich von einem Verhandlungsleiter und einem Schriftführer abgehalten. Als Schriftführer muss ein Bediensteter der Verwaltung bestellt werden.
- 25.5 Bei vorbehaltener losweiser Vergabe sind die Lossummen zu verlesen.
- 25.6 Während des Eröffnungstermins sind die Angebotsunterlagen und etwaige zugehörige Begleitschreiben insbesondere auch darauf zu sichten, ob sie neben den geforderten Preisen noch andere, den Preis betreffende Angaben enthalten (z.B. Preisnachlässe). Solche Angaben sind zu verlesen.
- 25.7 Über den Verhandlungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- 25.8 Zu Angeboten i.S. d. § 14 Abs. 5 bzw. 14a Abs. 6 VOB/A, die in die Wertung genommen werden, sind Nachweise zu erheben und aktenkundig zu machen, dass die Angebote rechtzeitig beim Auftraggeber vorlagen.
- 25.9 Im Eröffnungstermin sind die schriftlichen Angebote vom Schriftführer mit Handzeichen wie folgt zu kennzeichnen:
- Eingangsstempel auf LV-Titelseite, dem Angebotskostenblatt (-Zusammenstellung) und dem Begleitschreiben Lochung, Stanzung oder Perforierstempel sind zu verwenden
 - Loch-/ Stanzgeräte sind sicher bei der jeweiligen Vergabestelle aufzubewahren.

26. Funktionen des Amtes für Prüfung und Kommunalaufsicht

26.1 Vergabekontrollstelle

- 26.1.1 Die Vergabestellen benachrichtigen die Vergabekontrollstelle rechtzeitig über anstehende beschränkte, öffentliche und alle EU-weiten Ausschreibungen und deren Fristen.
- 26.1.2 Nach der Öffnung der Angebote (Submission) gewährt die Vergabestelle der Vergabekontrollstelle den Zugriff auf die digitalen Angebote und die Niederschrift. Bei schriftlichen Angeboten sind diese der Vergabekontrollstelle entweder im Original zu übergeben oder als digitale

Version zur Verfügung zu stellen. Nach Prüfung werden die Originalangebote sowie die Umschläge den jeweiligen Vergabestellen zurückgegeben.

- 26.1.3 Vor der Vergabe eines Auftrages über 50.000 € sind der Vergabekontrollstelle die Unterlagen über die Prüfung und Wertung der Angebote einschließlich detaillierter Preisspiegel sowie der Vergabevorschlag vorzulegen.

Der Vergabevorschlag ist zu begründen, wenn der Auftrag an einen nachrangigen Bieter vergeben werden soll.

- 26.1.4 Die Vergabekontrollstelle hat die Angebote zumindest stichprobenweise auf etwaige Auffälligkeiten durchzusehen.

Über das Ergebnis der Durchsicht hat die Vergabekontrollstelle einen Aktenvermerk zu fertigen. Über die Durchsicht hinaus kann die Vergabekontrollstelle auch die rechnerische Prüfung der Angebote durchführen.

- 26.1.5 Freihändige Vergaben sind durch die Vergabekontrollstelle in unregelmäßigen Zeitabständen zu prüfen. Ergebnisse dieser Prüfungen sind zu dokumentieren. Auf Anforderung ist der Vergabekontrollstelle eine tabellarische Zusammenstellung der durchgeführten Vergaben vorzulegen.

- 26.1.6 Eine Kopie des Auftragsschreibens (Vertrag) ist an die Vergabekontrollstelle zu übermitteln.

- 26.1.7 Verwendet die Vergabestelle ein vollumfassendes Vergabemanagementsystem, welches für die Prüfung die erforderlichen Unterlagen bereithält, ist es ausreichend, wenn die Vergabekontrollstelle die Prüfung direkt über einen Zugriff auf das Vergabemanagementsystem vornimmt.

26.2 Bauprüfung

- 26.2.1 Während einer laufenden Baumaßnahme sind Bauverträge (Auftragsschreiben) und Nachtragsangebote immer, sowie Bauanträge, Baugenehmigungen, Baupläne und Kostenberechnungen auf Anforderung der Vergabekontrollstelle zu übergeben.

- 26.2.2 Bei einer Bauprüfung einer abgeschlossenen Maßnahme sind Baurechnungen immer, Aufmaße, Stundenlohnzettel, Förderakten und Verwendungsnachweise auf Anforderung der Bauprüfung vorzulegen.

E. Prüfung und Wertung der Angebote

27. Zuständigkeit

Zuständig für die Prüfung und abschließende Wertung der Angebote ist die Vergabestelle. Dies gilt auch für den Fall, dass die Prüfung und Wertung durch einen Architekten oder Ingenieur vorgenommen wird.

28. Verwahrung der Angebote (§ 14 u. 14a VOB/A)

Während und nach der Prüfung und Wertung der Angebote sind diese sicher zu verwahren gemäß § 14 Abs. 8 bzw. § 14a Abs. 9 VOB/A.

29. Prüfung der Angebote (§ 16c VOB/A)

- 29.1 Zur Kennzeichnung der durchgeführten rechnerischen Prüfung sind in den Leistungsverzeichnissen alle Preisangaben, Seitenüberträge und Zusammenstellungen abzuhaken. Außerdem sind die Angebote (z.B. auf dem Deckblatt) mit einem kurzen Prüfvermerk („geprüft“, Datum, Unterschrift) zu versehen i.S. von § 16c Abs. 1 bis 3 VOB/A.
- 29.2 Selbst gefertigte LV-Kurzfassungen der Bieter (EDV-Ausdrucke) sind über die Bestimmungen des § 16c VOB/A hinaus insbesondere darauf zu prüfen, ob die Mengenansätze und Positionen in den EDV-Ausdrucken mit denen im Original bzw. Langtext des Auftraggebers übereinstimmen.
- 29.3 Das Ergebnis der Prüfung eines jeden Angebotes ist durch ein Protokoll zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für formale, rechnerische, technische und wirtschaftliche Mängel oder sonstige Auffälligkeiten.
- 29.4 Entspricht der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, ist der Einheitspreis maßgebend.
- 29.5 Es sind von der Vergabestelle nach Ermessen beim Bieter gemäß § 6a VOB/A bereits mit Vorlage des Angebotes Erklärungen und Nachweise anzufordern, insbesondere Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse, sowie ein Nachweis über Eintrag in die Handwerksrolle.

Eine Referenzliste über ausgeführte Objekte vergleichbarer Größe kann von der Vergabestelle i. S. von § 16a VOB/A beim entsprechenden Bieter bei Bedarf nachgefordert werden. Die Anforderung dieser Erklärungen und Nachweise ist in dem Formblatt KEV 110.1 (B) A -Aufforderung zur Angebotsabgabe- unter Nr. 3 vorzusehen.

30. Wertung der Angebote (§ 16d VOB/A)

- 30.1 Die Bevorzugung bestimmter Bewerbergruppen richtet sich nach den einschlägigen Richtlinien (Bevorzugtenrichtlinien für öffentliche Aufträge

– BRÖA)⁴. Die Eigenschaft der Zugehörigkeit zu einer bevorzugten Bewerbergruppe hat der Bieter mit der Angabe des Angebotes unaufgefordert nachzuweisen.

- 30.2 Bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes i. S. § 16d VOB/A dürfen vergabefremde Kriterien (z.B. Spendenangebote, Ortsansässigkeit, gewerbesteuerliche Aspekte) nicht berücksichtigt werden.

31. Preisspiegel (§§ 16c u. 16d VOB/A)

- 31.1 Von den in die engere Wahl kommenden Angeboten sind Preisspiegel gemäß §§ 16c u. 16d VOB/A auf der Grundlage der ausgeschriebenen Einzelpositionen zu erstellen.

Beauftragte Architekten und Ingenieure sind anzuhalten, der Vergabestelle neben den Vergabevorschlägen auch Preisspiegel zu übergeben.

- 31.2 Die Vergabestelle hat die Preisspiegel auf Auffälligkeiten durchzusehen. Bei Auffälligkeiten in der Preisgestaltung sind mit den betreffenden Bietern Aufklärungsgespräche zu führen. Diese sind zu dokumentieren. Die Vergabekontrollstelle erhält vor der Zuschlagserteilung eine Mehrfertigung des Preisspiegels bei Angeboten/Aufträgen ab 50.000 € (ohne Mehrwertsteuer).

32. Festlegung der Biiterrangfolge

- 32.1 Die Festlegung der Biiterrangfolge erfolgt nur auf der Grundlage der an die Bieter ausgegebenen Verdingungsunterlagen bzw. Leistungsverzeichnisse.

- 32.2 Wenn sich nach dem Eröffnungstermin die Ausschreibungsgrundlagen wesentlich ändern (z.B. die Ansätze im Leistungsverzeichnis) ist hierüber der/die unmittelbare Vorgesetzte der/des zuständigen Sachbearbeiters/in zu unterrichten. Dabei sind insbesondere die finanziellen Auswirkungen und die etwaigen Voraussetzungen für eine Aufhebung der Ausschreibung darzulegen.

33. Preisverhandlung, Nachverhandlungsverbot (§ 15 VOB/A)

- 33.1 Preisverhandlungen sind im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote außer in den § 15 Abs. 3 VOB/A zugelassenen Ausnahmen nicht gestattet.

⁴ GABI. 1997 Seite 76, Stand 10.99

33.2 Nur im Rahmen der Auftragserteilung darf mit dem dafür vorgesehenen Bieter erforderlichenfalls über geänderte Angebotsinhalte gesprochen werden.

34. Verspätete Angebote (§ 16 VOB/A)

Verspätet eingegangene Angebote gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A dürfen nicht gewertet werden, auch wenn beim Eröffnungstermin alle Bieter einem solchen Verfahren zustimmen.

35. Anhaltspunkte für Preisabsprachen

Liegen Anhaltspunkte für Preisabsprachen vor, sind der/die Vorgesetzte und die Vergabekontrollstelle zu unterrichten.

36. Wertung von Alternativpositionen

Die Entscheidung, ob Grundpositionen oder Alternativpositionen auszuführen sind, trifft spätestens im Rahmen der Angebotsbewertung die Vergabestelle.

37. Kalkulationsfehler, irrtümliche Preisangaben

Bei Kalkulationsfehlern oder irrtümlichen Preisangaben in Angeboten sind mit den betreffenden Bietern Aufklärungsgespräche zu führen. Über das Ergebnis dieser Gespräche ist ein Protokoll zu fertigen und dem/der unmittelbaren Vorgesetzten der/des zuständigen Sachbearbeiters/in und der Vergabekontrollstelle zu übersenden.

38. Spekulative (taktische) Preise

38.1 Enthalten die für die Auftragserteilung vorgesehenen Angebote spekulative Preise oder „Nullpreise“, sind mit den betreffenden Bietern Aufklärungsgespräche zu führen. Dabei ist eine Begründung für die Preisgestaltung zu verlangen. Außerdem sind alle Ansätze in der Leistungsbeschreibung nochmals auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

38.2 Das Ergebnis der Aufklärungsgespräche und der Überprüfung der Leistungsbeschreibung sind zu protokollieren. Der/die unmittelbare Vorgesetzte der/des zuständigen Sachbearbeiters/in und die Vergabekontrollstelle sind schriftlich zu unterrichten.

39. Pauschalpreisnebenangebote (§ 16d Abs. 3 VOB/A)

- 39.1 Werden Bauleistungen als Einheitspreisverträge ausgeschrieben, aber günstigere Pauschalpreise als Nebenangebote gemäß § 16d Abs. 3 VOB/A angeboten und sind diese ausdrücklich zugelassen, sind mit den betreffenden Bietern Aufklärungsgespräche zu führen.

Insbesondere ist von ihnen eine Begründung für die günstigeren Pauschalpreise zu verlangen. Außerdem sind alle Ansätze in der Leistungsbeschreibung nochmals zu überprüfen.

- 39.2 Aufklärungsgespräche sind im Beisein des Auftragnehmers zu führen.
- 39.3 Über das Ergebnis der Aufklärungsgespräche sowie der Überprüfung der Leistungsbeschreibung ist der/die unmittelbare Vorgesetzte der/des zuständigen Sachbearbeiters/in zu unterrichten.

40. Vergabevermerke

Der Vergabevermerk kann nach dem Muster des Formblattes KEFB Wertung (Teil III KVHB-Bau) gefertigt werden.

F. Auftragserteilung, Aufhebung der Ausschreibung

41. Verlängerung der Zuschlagsfrist, Auftragserteilung (§ 5, § 10 VOB/A)

- 41.1 Wenn vorauszusehen ist, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern über eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist gemäß § 10 Abs. 4 VOB/A zu verhandeln. Die Vereinbarung über die Verlängerungsfrist ist schriftlich festzulegen.
- 41.2 Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.
- 41.3 Die Auftragserteilung nach § 18 VOB/A erfolgt durch die Vergabestelle. Die beauftragten Architekten und Ingenieure sind nicht bevollmächtigt, Auftragsschreiben zu unterzeichnen.
- 41.4 Von der Auftragserteilung erhält der beauftragte Architekt bzw. Ingenieur und die nutzende Verwaltung Nachricht.

42. Aufhebung der Ausschreibung (§ 17 VOB/A)

Die Vergabestelle hat bei Aufhebung einer Ausschreibung nach § 17 Abs. 1 VOB/A die Vergabekontrollstelle zu unterrichten.

G. Vergabepflichtstelle

43. Vergabepflichtstelle (§ 21 VOB/A)

In der Bekanntmachung der Ausschreibung ist die Stelle anzugeben, an die man sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

- a) Vergabe unterhalb des EU-Schwellenwertes die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart)⁵
- b) Vergabe über dem EU-Schwellenwert die Vergabekammer

H. Sonstiges

44. Vergabeakten

44.1 Die Vergabestellen haben für jede Ausschreibung bzw. für jedes Fachlos i. S. d. VOB/C Vergabeakten zu führen, in denen alle bei der Vergabe anfallender Schriftvorgänge (von den ersten vorbereitenden Gesprächen bis zur Auftragserteilung) aufbewahrt werden.

Mit Einführung der E-Akte müssen alle anfallenden Unterlagen digital in ihr abgelegt werden.

44.2 Die unberücksichtigten Angebote sind zusammen mit den Vergabeakten für die örtliche Prüfung (Vergabekontrollstelle) und die überörtliche Prüfung (Gemeindeprüfungsanstalt Stuttgart), sowie für Verfahren bei der Rechtsaufsichtsbehörde und für Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer (EU-Ausschreibungen) bereitzuhalten.

45. Datenschutz, Vergabestatistikverordnung

Jede Vergabestelle hat eigenverantwortlich die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Die VergStatVO verpflichtet alle Auftraggeber nach § 98 GWB, dem BMWi bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen im Oberschwellenbereich und eingeschränkt auch im Unterschwellenbereich zu übermitteln. Nach Inbetriebnahme der Vergabestatistik ab 2020 sollen die Vergabestellen auf eine bedienungsfreundliche und nutzerorientierte IT-Lösung bei der Übermittlung der Daten (über ein VMS) zurückgreifen. Kleinere Vergabestellen, die kein VMS nutzen, geben die Daten in ein vom Statistischen Bundesamt (Destatis) bereitgestelltes Onlineformular (IDEV) ein und übersenden diese an Destatis.

⁵ Vergabenaachprüfungsverordnung vom 12.4.1999 bzw. 1.7.2004

46. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Nach § 21 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) und § 21 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) sollen Bieter (ggf. auch für längere Zeit) ausgeschlossen werden, die wegen Verstößen bei ihrer Gewerbeausübung mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt bzw. zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden. Nach den genannten Bestimmungen muss die Vergabestelle bei

Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern.

I. Inkrafttreten der Dienstanweisung**47. Inkrafttreten**

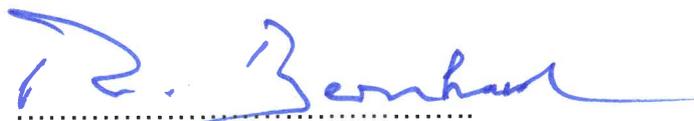
Diese Dienstanweisung tritt am 1.6.2020 in Kraft.

Mit dieser Dienstanweisung treten alle bisherigen Dienstanweisungen -Vergabe von Bauleistungen nach VOB- außer Kraft.

Böblingen, den

25. Mai 2020

Für das Landratsamt Böblingen/
Für den Abfallwirtschaftsbetrieb
Für die Zweckverbände



.....
Roland Bernhard
Landrat